



Mitteilungsvorlage

0157/2021

Jugendamt

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 18.11.2021 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 24.10.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Hochstrittige Eltern im Landkreis Ravensburg - Sachstandbericht

Darstellung des Vorgangs:

Trennung/Scheidungsberatung bei (Hoch)strittigkeit

1. Rechtslage

§§ 17,18 SGB VIII (Beratung bei Trennung, Scheidung, Sorge- und Umgangsrecht), § 50 SGB VIII (Familiengerichtshilfe), §§ 151,155, 156 FamFG (Kindschaftssachen, Beschleunigungsgebot, Hinwirken auf Einvernehmen)

§§ 1626a, 1671, 1684 BGB (Sorge- und Umgangsrecht), § 1666 BGB (gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung), § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Die Kernaufgabe des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren wird im § 50, Abs. 2 SGB VIII definiert: „Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über Angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht über den Stand des Beratungsprozesses“. § 156 FamFG betont, dass die beteiligten Fachprofessionen in Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken sollen. Dies gilt auch in Verfahren, die als (hoch)strittig eingestuft werden.

§ 1666 BGB und § 8a SGB VIII verpflichtet das Familiengericht und die Jugendhilfe zum Kinderschutz.

2. Sachverhalt

Im Jahr 2019 wurden im Landkreis Ravensburg 459 Ehen geschieden, 361 Scheidungskinder waren davon betroffen. In 230 Fällen wurden Anträge zum Sorge -oder Umgangsrecht gestellt, davon sind ca. 15 % der Fälle (hoch)strittig und binden ca. 75 % der Arbeitsbelastung in diesem Bereich. (Hoch)strittigkeit birgt für die betroffenen Kinder hohe Entwicklungsrisiken und ist für die Fachkräfte des Jugendamtes im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in den Erziehungsberatungsstellen (EB), sowie für die Familiengerichte eine hohe Herausforderung und fordert fachliche Konzepte für alle betroffenen Fachkräfte.

Der ASD ist in allen Kindschaftssachen, d. h. Elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB und Gewaltschutz, wenn Minderjährige betroffen sind, im Rahmen der Familiengerichtshilfe aktiv tätig. Eltern, Kinder und Jugendliche werden mit dem Ziel von einvernehmlichen Lösungen beraten. Im gerichtlichen Verfahren unterrichtet der ASD das Gericht über den Stand der Beratung, weist auf die konsensfähigen und die strittigen Punkte hin. Da (Hoch)strittigkeit kindeswohlgefährdende Auswirkungen hat, werden diese durch den ASD ins Verfahren eingebracht, um mögliche Schutzkonzepte rechtsverbindlich festzuschreiben.

Über die AG Trennung/Scheidung im Landkreis Ravensburg, an der das Jugendamt, die Familiengerichte, die Erziehungsberatungsstellen, der Frauen und Kinder in Not e. V., Fachanwälte für Familienrecht, Sachverständige und Verfahrensbeistände teilnehmen, wird der fachliche Austausch und die fachliche Weiterentwicklung gefördert und unterstützt. Um den Kindern (hoch)strittiger Eltern zeitnahe und wirksame Hilfen zur Verfügung zu stellen, werden den Fachkräften, teilweise auch trägerübergreifend, regelmäßige Fortbildung und Fachtage organisiert und angeboten, Kindern ein Gruppenangebot bei der Caritas unterbreitet. Eltern werden verstärkt in einen Beratungskontext eingebunden und auch über die Familiengerichte dazu aufgefordert. So können (hoch)strittige Eltern über eine qualifizierte Übergabe an die Psychologischen Beratungsstellen verwiesen werden. Für diese Zielgruppe bietet das Jugendamt, seit dem Jahr 2018, gemeinsam mit den Beratungsstellen, 2x jährlich, den Elternkurs „Trennung meistern – Kinder stärken“ (**Anlage 1**) an. Die jährlich vom Jugendamt organisierte 6-teilige Informationsreihe „Eltern bleiben Eltern“ (**Anlage 2**) informiert Eltern über rechtliche und psychosoziale Aspekte von Trennung und Scheidung.

Weitere fachliche Standards sind: Co-Beratung, systemische Beratung unter Einbezug wichtiger Angehöriger, Hausbesuche, Einbeziehung der Kinder, Coaching, Supervision, Kollegiale Beratung, schnelle Terminierung (§ 155 FamFG - Vorrang- und Beschleunigungsgebot), Teilnahme des ASD am Gerichtstermin; dort Möglichkeiten der Teillösungen, Betreuer Umgang, Einvernehmen über einen gerichtlich gebilligten Vergleich, einstweilige Anordnung, gerichtliche Auflagen zum Kinderschutz, Verweis in die Beratung der Jugendhilfe (Jugendamt oder Erziehungsberatung), ggfs. (lösungsorientierte) Gutachten oder Beschluss.

Wir können im Landkreis Ravensburg eine positive Wirkung der skizzierten Beratungssettings feststellen. Diese deckt sich mit den Ergebnissen einer Studie des deutschen Jugendinstitut (Fichtner 2010). Mit qualifizierten Beratungs- und Unterstützungskonzepten verbessert sich

die Situation der Kinder deutlich, je nach dem Grad der Strittigkeit von 30,2 % bis 67,7 %. Eine etwaige Verschlechterung liegt zwischen 2,9 % und 11,6 %. **(Anlage 3)**.

3. Wertung

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 zu 0157-2021

Anlage 2 zu 0157-2021

Anlage 3 zu 0157-2021